

**Teilnahme- und Betreuungsbedingungen für
den Integrativen Kindergarten Streufdorf „Straufhain Strolche“,
Oberer Trieb 2, 98646 Straufhain/Streufdorf
Bestandteil des Betreuungsvertrages**

§ 1 Aufnahmebedingungen

1.

Der Integrative Kindergarten Streufdorf wird in Trägerschaft des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenkreis Henneberger Lande e.V. mit dem Sitz der Geschäftsstelle in 98527 Suhl, Karl-Marx-Straße 9a, geführt.

Die Erziehung, Förderung und Bildung der aufgenommenen Kinder geschieht in altersgemischten Gruppen in der Regel in Ganztagsbetreuung. Im Integrativen Kindergarten Streufdorf werden behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in den Gruppen gefördert und betreut. Zur Förderung der behinderten Kinder ist zusätzliches Fachpersonal angestellt.

2.

Nach der in der jeweils aktuellen Betriebserlaubnis vorgegebenen und mit der Gemeinde Straufhain abgestimmten Kapazität können im Integrativen Kindergarten Streufdorf Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt aufgenommen und betreut werden.

3.

Die Aufnahme eines Kindes ist, abhängig von freien Plätzen, grundsätzlich während des gesamten Jahres jeweils zum 1. des Monats möglich.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach der schriftlichen Antragstellung durch den/die Sorge-/Erziehungsberechtigten. Erfolgt die Anmeldung durch eine sonstige zur Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes berechnigte Person, muss deren Berechnigung nachgewiesen werden.

In der Anmeldung sind der gewünschte Aufnahmetermin sowie der gewünschte Kindergarten, in dem die Betreuung stattfinden soll, bekannt zu geben.

Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes ist mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetag und bis zum 01.03. bzw. 01.09. des Jahres bei der Leitung des Kindergartens und in der Gemeinde Straufhain abzugeben. In der schriftlichen Mitteilung über die Betreuungsaufnahme des Kindes legt die Kindergartenleitung den tatsächlichen Aufnahmezeitpunkt fest.

4.

Die Aufnahme eines Kindes ist nur dann möglich, wenn die Sorge-/Erziehungsberechnigten vor Beginn der Betreuung für das aufzunehmende Kind

a)

- durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen sowie einen Nachweis über eine Impfberatung (§ 18, 1 ThürKitaG) erbringen;

b)

- entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern (d.h. ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und nach Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen)
- oder eine Immunität gegen Masern
- oder das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation nachweisen.

Der Nachweis kann dabei geführt werden durch

- den Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass der Impfschutz gegen Masern besteht (auch als Anlage zum Untersuchungsheft),
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder auf Grund medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden kann,
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung, dass ein Nachweis gemäß dem ersten oder zweiten Anstrich vorgelegen hat.

Bei den Punkten a) und b) handelt es sich um aufschiebende Bedingungen für das Zustandekommen des Betreuungsvertrages. D.h., solange die Punkte a) und b) von den Sorge-/Erziehungsberechtigten nicht erfüllt werden, wird der vorliegende Vertrag nicht rechtswirksam und es kann eine Aufnahme bzw. Betreuung des Kindes nicht erfolgen.

5.

Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn dadurch die dem aktuellen Bedarfsplan zu Grunde liegende Kapazität nicht überschritten wird, die Gruppenzusammensetzung eine Aufnahme des Kindes ermöglicht, die Wahrnehmung der Verantwortung der Erzieherinnen gesichert bleibt und die Sorge-/Erziehungsberechtigten die Teilnahme- und Betreuungsbedingungen sowie die Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung anerkennen.

6.

Vor einer Aufnahme von behinderten bzw. entwicklungsverzögerten Kindern muss ein aktueller Bescheid auf Eingliederungshilfe vom dafür zuständigen örtlichen Sozialamt vorliegen.

7.

Entsprechend des Wunsch- und Wahlrechts der Sorge-/Erziehungsberechtigten (§ 4 ThürKitaG) und vorhandenen freien Kapazitäten im Integrativen Kindergarten Streufdorf ist eine Aufnahme von Kindern aus anderen Wohnsitzgemeinden, nach Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde Straufhain und der Wohnsitzgemeinde (Zusicherung der Kostenübernahme) sowie des Trägers der Einrichtung möglich.

8.

Die Höchstdauer der Betreuung eines Kindes vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr sollte aus entwicklungspsychologischen Gründen und zum Wohl des Kindes acht Stunden am Tag nicht überschreiten.

9.

Über die Aufnahme eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr entscheidet die Kindergartenleitung. Liegen mehr Anmeldungen als freie Plätze im Kindergarten vor, entscheidet die Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Träger.

10.

Stellvertretend für den Träger, das Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenkreis Henneberger Land e. V., schließt die Kindergartenleitung mit den Sorge-/Erziehungsberechtigten oder sonstigen zur Aufenthaltsbestimmung Berechtigten einen Betreuungsvertrag ab, der die Vereinbarungen der Teilnahme- und Betreuungsbedingungen, der Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung, den Zeitpunkt des Beginns der Betreuung und weitere notwendige Regelungen enthält.

§ 2 Eingewöhnungsphase

Im Interesse aller Beteiligten sollte die Aufnahme eines Kindes mit einer Eingewöhnungsphase beginnen. Der Eingewöhnungsplan wird zwischen den Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Kindergartenleitung individuell und rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme vereinbart.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Sorge-/Erziehungsberechtigten eine zu zahlende Benutzungsgebühr in Form von Elternbeiträgen sowie Verpflegungskosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung zu diesen Teilnahme- und Betreuungsbedingungen erhoben.

Der Einzug der Elternbeiträge sowie der Verpflegungskosten erfolgt in der Regel zum 10. des Monats.

§ 4 Informationspflichten bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Stadt oder Gemeinde

Die Sorge-/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kindergarten/Träger über einen geplanten Umzug in eine andere Stadt oder Gemeinde vor dem Umzug zu informieren.

§ 5 Kündigung des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag kann während der vereinbarten Laufzeit von beiden Parteien durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei den Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. dem Kindergarten/Träger maßgeblich.

Der Träger kann den Vertrag insbesondere dann ordentlich kündigen, wenn

- das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Stadt/Gemeinde/Bundesland hat oder
- das Kind in eine andere Stadt/Gemeinde umzieht und der Platz benötigt wird für die Betreuung eines Kindes aus der bereitstellenden Stadt/Gemeinde

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Partei eine Fortführung des Vertrages unzumutbar erscheinen lässt.

Die Kündigung durch den Träger ist aus wichtigem Grund zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen insbesondere dann zulässig

- wenn die Sorge-/Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen zur fristgerechten Zahlung der Elternbeiträge und/oder der Verpflegungskosten gemäß der Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, wobei der Kündigung eine Mahnung mit Fristsetzung zur Zahlung der offenen Beträge voranzugehen hat
- wenn die Sorge-/Erziehungsberechtigten nach Mahnung der Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und/oder der Verpflegungskosten wiederholt nicht oder nicht vollständig nachkommen

- insbesondere bei wiederholter Verletzung der Pflichten und Regeln der Kindergartenordnung und sonstiger Erklärungen
- Auch das häufige unentschuldigte Fehlen des zu betreuenden Kindes kann zum Ausschluss führen. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung nicht mehr möglich erscheint.
- die Informationspflicht gem. § 4 verletzt wurde.

§ 6 Öffnungszeiten

1.

Der Kindergarten hat mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und bekannt gegebener Schließzeiten wie folgt geöffnet:

Der Integrative Kindergarten Streufdorf „Straufhain Strolche“ ist in der Regel von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

2.

Der Kindergarten kann nach Anhörung des Elternbeirates und nach Zustimmung des Trägers zwischen Feiertagen (Brückentage), bei planmäßigen Betriebsferien, Teamweiterbildungen, Konzeptionsarbeit und aufgrund gesonderter Anlässe, wie z. B. bei Quarantäne, Sanierung, Schließzeiten festlegen.

Die Schließzeiten des Kindergartens werden in der Regel bis Ende Oktober des Vorjahres bekannt gegeben.

Im Falle der Schließzeiten des Kindergartens bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger. Der Kindergarten kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf behördliche Anordnung hin zeitweilig geschlossen werden. Die Sorge-/Erziehungsberechtigten sind davon möglichst rechtzeitig zu unterrichten.

Bleibt die Kindertageseinrichtung auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Streiks, Epidemien, Brände, kriegsähnliche Ereignisse) geschlossen, so bleibt die Pflicht zur Bezahlung der Elternbeiträge sowie der Pauschale gem. § 29 Abs. 3 ThürKitaG bestehen. Den Sorge-/Erziehungsberechtigten stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Elternbeiträge und keine Schadensersatzansprüche zu.

Im Falle einer Schließung der Kindertageseinrichtung wird eine Notbetreuung durch den Träger nicht angeboten.

§ 7 Aufsichtspflicht

1.

Die Haftungsspflicht des Kindergartens beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n diensthabende/n Erzieher/in und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die Sorge-/Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen im Kindergarten.

2.

Kommen oder gehen Kinder allein zum oder vom Kindergarten, bedarf es hierzu einer schriftlichen und datierten Festlegung der Sorge-/Erziehungsberechtigten.

3.

Alle Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. Abholberechtigten sind verpflichtet, bei Betreten und Verlassen der Einrichtung das Gartentor und die Haustür wieder zu schließen.

4.

Die Sorge-/Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich informations- und abholberechtigt. Die Sorge-/Erziehungsberechtigten haben bei der Anmeldung in schriftlicher Form zu hinterlegen, welche Personen neben ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Widerruf und Veränderungen der Abholungsberechtigung sind ebenso schriftlich anzuzeigen. Das Abholen des Kindes durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Vollmacht der Sorge-/Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus handelt der Kindergarten nur auf Anordnung des Familiengerichtes.

Bei Veranstaltungen des Kindergartens gemeinsam mit Sorge-/Erziehungsberechtigten und Kindern (z. B. Feste und Ausflüge) sind die Sorge-/Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Bei Aufführungen im Rahmen einer Veranstaltung hat der Kindergarten die Aufsichtspflicht.

5.

Die Mitarbeiter/innen des Kindergartens sind verpflichtet, die Übergabe an nicht ermächtigte Personen zu verweigern. Die Übergabe an Personen, die augenscheinlich nicht in der Lage sind, das Kind ordnungsgemäß zu betreuen, z. B. auf Grund Drogen- oder Alkoholgenusses, Verwirrtheit, kann zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung durch die Mitarbeiter/innen des Kindergartens verweigert werden. Im Falle der Verweigerung der Übergabe des Kindes wird sich der/die diensthabende Erzieher/in zunächst bemühen, das Kind durch einen anderen Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten abholen zu lassen. Gelingt das nicht, wird nach Abstimmung mit dem Träger des Kindergartens das zuständige Jugendamt informiert und gegebenenfalls bis zur Übergabe an die Sorge-/Erziehungsberechtigten eine vorläufige Fremdunterbringung des Kindes zu Lasten der Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. dem Vertragspartner veranlasst.

Wird ein Kind eine halbe Stunde nach der aktuellen Schließzeit nicht im Kindergarten abgeholt, wird wie im Falle der Verweigerung der Übergabe (Punkt 5) verfahren.

§ 8 Mitwirkungshandlungen

1.

Die im Kindergarten benutzte Bettwäsche wird i.d.R. monatlich an den Abholenden zum Reinigen bzw. Waschen übergeben. Die gereinigte Bettwäsche ist zeitnah wieder im Kindergarten abzugeben.

2.

Für den Aufenthalt im Kindergarten sind u.a. erforderlich:

- Schuhe zum Wechseln, die nur in den Räumen getragen werden
- ein Turnbeutel mit Turnsachen und Turnschuhen
- zu Beginn der Woche einen Beutel mit Schlafkleidung, die am Wochenende zur Reinigung durch das Kind zurückgebracht wird
- Papiertaschentücher in erforderlicher Menge
- Witterungsgerechte Kleidung, um den Aufenthalt im Freien zu ermöglichen

Eine Aufstellung des für den Aufenthalt im Kindergarten erforderlichen Bedarfs wird den Eltern gesondert übergeben.

Besonderer Bedarf für Kinder unter zwei Jahren:

Ausreichende Wechselwäsche und Windeln, Reinigungstücher, Körperpflegemittel (Creme, Öl, etc.), Nuckel, Sauger und Flasche, Lätzchen, Lieblingsspielzeug, Babyhaarbürste, Beutel für Schmutzwäsche. Alle Gegenstände sind der Zuordnung wegen sichtbar zu beschriften.

4.

Während des Mittagsschlafes vom 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist das Abholen der Kinder nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

1.

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft desselben sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Krankheiten in diesem Sinne sind: Infekt, Durchfallerkrankungen, Salmonellen, Keuchhusten, Masern, Hirn- und Hirnhautentzündungen, Ziegenpeter (Mumps), Röteln, Scharlach, Windpocken, ansteckende Borkenflechte, Gelbsucht, Krätze, Läusebefall, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose, Ruhr (*siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz*).

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, den Kindergarten besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in § 8 Satz 2 und 5 genannten Kinder den Kindergarten besuchen dürfen. Es wird geraten, dass das Kind nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) geimpft wird.

Zum Schutz aller Kinder im Kindergarten bedarf es vor einer Wiederaufnahme eines Kindes nach einer ansteckenden Krankheit der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Der Erhalt des in der Anlage befindlichen Merkblattes des Gesundheitsamtes wird mit Unterschrift bestätigt.

Die Erzieher/innen des Kindergartens sind berechtigt, bei einer offensichtlichen Erkrankung die Übernahme des Kindes abzulehnen. Das Gleiche gilt bei Ungezieferbefall.

2.

Um die Sorge-/Erziehungsberechtigten im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalles des Kindes schnell zu erreichen, benötigt der Kindergarten die privaten und dienstlichen Festnetz- und Handynummern der Sorge-/Erziehungsberechtigten oder auch etwaig abholberechtigter Personen. Eine Veränderung dieser Telefonnummern ist umgehend dem Kindergarten mitzuteilen.

3.

Die Verabreichung von Medikamenten an Kinder in Kindertageseinrichtungen obliegt generell den Personensorgeberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung der Mitarbeiter/innen in den Kindergärten, Kindern Medikamente zu verabreichen.

Die Gabe von Medikamenten einschließlich homöopathischer Mittel im Kindergarten ist nur mit Vorlage einer ärztlichen Weisung erlaubt. Die Medikamente sind immer einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben. Die Medikamente sind mit dem Namen des Kindes, genauer Dosieranweisung für den Tag und Dauer der Einnahme zu beschriften. Nichtverausgabte Medikamente werden nur an die Sorge-/Erziehungsberechtigten persönlich zurückgegeben, (siehe „Merkblatt zur Medikamentengabe in der Kita“). Es wird ein Nachweisprotokoll zur Verabreichung von Medikamenten in der Kindertageseinrichtung geführt.

Die Verabreichung von Medikamenten sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten dürfen zu keiner Gefährdung oder Beeinträchtigung des Betreuungsauftrages sowie der bestehenden Aufsichtspflichten führen.

§ 10 Versicherung

1.
Für alle im Kindergarten angemeldeten Kinder besteht für die Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes während der Öffnungszeiten bzw. gemeinschaftlich organisierten Veranstaltungen durch die Einrichtung ein gesetzlicher Unfallschutz.

2.
Die Versicherung umfasst auch den direkten Weg zum Kindergarten und von diesem nach Hause. Der Versicherungsträger ist die Unfallkasse Thüringen. Ansprüche sind unverzüglich im Kindergarten geltend zu machen.

3.
Für die in den Kindergarten mitgebrachten oder mitgegebenen Gegenstände aller Art, die nicht zum täglichen Gebrauch gehören, insbesondere Wertgegenstände, Spielzeug, Roller usw. wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Zusammenarbeit

1.
Um eine an dem Konzept des Kindergartens ausgerichtete, anspruchsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu leisten, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sorge-/Erziehungsberechtigten sowie den Erzieher/innen des Kindergartens erforderlich. Den Sorge-/Erziehungsberechtigten werden regelmäßige Elternabende angeboten. Daneben können Sprechstunden und Hausbesuche auf Wunsch vereinbart werden.

2.
Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger des Kindergartens und der Kindergartenleitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 12 Essensversorgung

1.
Der Kindergarten stellt die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmen Mittagessen, Tee und anderen Getränken bereit.

2.
Bis gegen 08.00 wird im Kindergarten gefrühstückt. Kommt ein Kind erst nach 08.00 Uhr in den Kindergarten, sollte es bereits gefrühstückt haben.

3.
Die Sorge-/Erziehungsberechtigten geben ihrem Kind für Frühstück und Vesper ein für die Entwicklung des Kindes angemessenes und gesundes Essen mit in den Kindergarten. Im Interesse der Gesundheit der Kinder sollte das mitgebrachte Essen in der Regel aus wertvollen Brotsorten mit Belag, Obst und Gemüse bestehen.

4.
Die Verpflegung mit Mittagessen erfolgt in der Zeit von 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr.

5.
Für die Mittagessenverpflegung und die Getränke während des Aufenthaltes im Kindergarten werden kostendeckende Verpflegungskosten durch den Träger festgelegt. Näheres dazu ist in der jeweils aktuellen Beitragsordnung geregelt.

6.

Für die Bereitstellung der Verpflegung für die Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr sowie bis zur Teilnahme des Kindes an der Mittagessenverpflegung des Kindergartens sind die Sorge-/Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Bis zur Teilnahme an der Mittagessenverpflegung des Kindergartens geben die Sorge-/Erziehungsberechtigten täglich für ihr Kind die geeignete und benötigte Verpflegung (z. B. Brei- und Flaschennahrung) für die benötigten Mahlzeiten (in der Regel Frühstück, Mittagessen und Vesper) im Kindergarten ab.

7.

Kinder, die den Kindergarten aus verschiedenen Gründen nicht besuchen, sollten mindestens einen Tag zuvor entschuldigt werden. Erfolgt die Entschuldigung nicht spätestens bis 08.30 Uhr am Tag des Fehlens, erfolgt die Berechnung des Verpflegungsbeitrages für den jeweiligen Tag.

Fehlt ein Kind durch plötzlich auftretende Krankheit muss es ebenso am selben Tag bis 08.30 Uhr entschuldigt werden. Ansonsten erfolgt die Berechnung des Verpflegungsbeitrages für den jeweiligen Tag.

§ 13 Antidiskriminierungspassus

Auf dem gesamten Gelände des Kindergartens gelten die humanistischen, demokratischen und kirchlichen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit.

Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien, die derartiges transportieren, werden nicht geduldet. In gegebenen Fällen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

§ 14 Gespeicherte Daten

Die Sorge-/Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) und des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben, genutzt und verarbeitet werden dürfen.

Die Sorge-/Erziehungsberechtigten erklären sich insoweit auch mit der Weitergabe der erforderlichen Daten an die zuständige Kommune zum Zwecke der Erhebung der Kostenbeiträge einverstanden.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Daten gespeichert:

- a. allgemeine Daten: Name und Anschrift der Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b. Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

Die Teilnahme- und Betreuungsbedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Mit der Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag bestätigen Sie, dass diese Teilnahme- und Betreuungsbedingungen in der Ihnen aktuell vorliegenden Fassung, gelesen und verstanden wurden und von Ihnen anerkannt werden.

Gültig ab: 01.11.2022